

TAR NC	Beschreibung	Information bzw. Link
	<b>Informationen zur Veröffentlichung vor der Jahresauktion</b>	
Art. 29 (a)	Informationen zu festen Standardprodukten (Reservepreise, Multiplikatoren, Saisonale Faktoren, etc.)	<p><a href="#">Preisblatt</a></p> <p>Zur Begründung für die Höhe der Multiplikatoren verweist FNB auf den Beschluss der Bundesnetzagentur BK9-18/612 (<a href="#">Festlegung „MARGIT“</a>).</p>
Art. 29 (b)	Informationen zu unterbrechbaren Standardprodukten (Reservepreise und eine Bewertung der Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung)	<p><a href="#">Preisblatt</a></p> <p>Die Bundesnetzagentur hat in Anlage I ihres Beschlusses BK9-18/612 (<a href="#">Festlegung „MARGIT“</a>) die Höhe des an den Kopplungspunkten anzuwendenden Abschlags für unterbrechbare Kapazität festgelegt. Die Methodik zur Berechnung dieser Abschläge wird in Abschnitt 5 der Festlegung MARGIT beschrieben. Die <a href="#">Daten zur Berechnung der Abschläge</a> wurden im Rahmen der Konsultation veröffentlicht.</p> <p>Die Methodik zur Berechnung des Abschlags für unterbrechbare Kapazität an anderen als Kopplungspunkten, unter anderen Speicherpunkten, hat die Bundesnetzagentur im Beschluss BK9-18/608 (<a href="#">Festlegung „BEATE 2.0“</a>, Abschnitt 3.2) festgelegt. Hierbei wird die Unterbrechungswahrscheinlichkeit <i>Pro</i> aus den Daten der letzten drei Jahre des jeweiligen Ein- bzw. Ausspeisepunktes nach der folgenden Formel abgeleitet:</p> $Pro = \frac{\sum_{t=1}^j [(K)_u]_t}{\sum_{t=1}^j [(K)_v]_t} + 10\%.$ <p><math>(K)_u</math> beschreibt die am Tag <math>\underline{t}</math> maximal unterbrochene unterbrechbare Kapazität und <math>(K)_v</math> beschreibt die am Tag <math>\underline{t}</math> vermarktete unterbrechbare Kapazität. Die Unterbrechungswahrscheinlichkeit wird auf volle Prozent aufgerundet und enthält einen Sicherheitsaufschlag von 10%, der die Prognoseunsicherheit abbildet. Der anzuwendende Abschlag entspricht der Unterbrechungswahrscheinlichkeit und ist unabhängig von der Produktlaufzeit.</p> <p>Die zur Berechnung des Abschlags benötigten Daten (Vermarktung und Unterbrechung unterbrechbarer Kapazität) können auf der ENTSOG Transparenzplattform bezogen werden.</p>

TAR NC	Beschreibung	Information bzw. Link
	<b>Informationen zur Veröffentlichung vor der nächsten Tarifperiode</b>	
Art. 30 (1)(a)	Informationen zu den in der angewandten Referenzpreismethode verwendeten Parametern	Alle genutzten Eingangsparameter (insb. Kapazitätsprognosen) sind im <a href="#">vereinfachtem Entgeltmodell</a> enthalten.
Art. 30 (1)(b)(i)	Informationen zu den zulässigen Erlösen	Die zulässigen Erlöse von Nowega für 2020 betragen: 51.580.923 €
Art. 30 (1)(b)(ii)	Informationen zu den Änderungen der zulässigen Erlöse	Die Veränderung der zulässigen Erlöse begründet sich insbesondere durch die zusätzliche Berücksichtigung der Biogas- und Marktraumumstellungskosten sowie zusätzliche Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV.
Art. 30 (1)(b)(iii)	Informationen zu den folgenden Parametern: Typen des regulierten Anlagevermögens und ihr Gesamtwert, Kapitalkosten, Investitionsausgaben, operative Ausgaben, Anreizmechanismen und Effizienzziele, Inflationsindizes	<p>Gesamtwert des regulierten Anlagevermögens im Kostenbasisjahr 2015: 188.084.982 €</p> <p>Typen des regulierten Anlagevermögens (vgl. Anlage 1 der GasNEV):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>I. Allgemeine Anlagen: 11.557.632 €</li> <li>II. Gasbehälter: 0 €</li> <li>III. Erdgasverdichteranlagen: 5.783.363 €</li> <li>IV. Rohrleitungen / Hausanschlussleitungen: 143.843.412 €</li> <li>V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen: 24.505.134 €</li> <li>VI. Fernwirkanlagen: 2.395.441 €</li> </ul> <p>Kapitalkosten des Kostenbasisjahres 2015: 17.012.152 €</p> <p>Die Methode zur Berechnung der Kapitalkosten ist in §§ 6-8 GasNEV festgelegt.</p> <p>Die Investitionsausgaben bestimmen sich nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagegutes. In der deutschen Anreizregulierung ist keine Neubewertung des Anlagegutes vorgesehen. Die Anlagegüter werden nach § 6 Abs. 5 GasNEV linear abgeschrieben. Die Abschreibungsdauer ist in Anlage 1 GasNEV vorgegeben.</p>

TAR NC	Beschreibung	Information bzw. Link
		<p>Abschreibungszeiträume und -beträge für Anlagentypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>I. Allgemeine Anlagen: 3-70 Jahre (keine Abschreibung für Grundstücke), Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 1.137.304 €</li> <li>II. Gasbehälter: 45-55 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 0 €</li> <li>III. Erdgasverdichteranlagen: 20-60 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 313.438 €</li> <li>IV. Rohrleitungen / Hausanschlussleitungen: 30-65 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 6.326.748 €</li> <li>V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen: 8-60 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 913.221 €</li> <li>VI. Fernwirkanlagen: 15-20 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2015: 419.465 €</li> </ul> <p>Operative Ausgaben des Kostenbasisjahres 2015: 18.078.942 €</p> <p>Die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber unterliegen dem System der Anreizregulierung gemäß den Vorgaben der ARegV, §§ 12-16 regeln hierbei Anreizmechanismen und Effizienzziele.</p> <p>Der Erlösbergrenze eines Netzbetreibers, die für die Regulierungsperiode (5 Jahre) bestimmt wird, liegen die Kosten zu Grunde, welche im Basisjahr (Jahr 3 vor der neuen Regulierungsperiode) beim Netzbetreiber entstanden und von der Regulierungsbehörde geprüft sind. Des Weiteren wird ein Effizienzvergleich zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern durchgeführt und auf Basis deren Aufwands- und Strukturparameter unternehmensindividuelle Effizienzwerte ermittelt. Etwaige Ineffizienzen sind über die Dauer einer Regulierungsperiode abzubauen.</p> <p>Ebenfalls berechnet die Regulierungsbehörde einen generellen sektoralen Produktivitätsfaktor, der für alle Fernleitungsnetzbetreiber einheitlich zur Anwendung kommt.</p>

TAR NC	Beschreibung	Information bzw. Link
		<p>Der generelle sektorale Produktivitätsfaktor für die dritte Regulierungsperiode ist auf 0,49 % festgelegt.</p> <p>Der individuelle Effizienzwert von Nowega beträgt 100 %.</p> <p>Der zur Bestimmung der zulässigen Erlöse 2020 verwendete Inflationsindex (t-2) beträgt: VPI 2018: 103,8</p>
Art. 30 (1)(b)(iv,v)	Informationen zu den zulässigen Erlösen aus Fernleitungsentgelten inklusive Kennzahlen zu Kapazitäts-/Arbeitsaufteilung, Entry-Exit-Split und Aufteilung nach systeminterner/ systemübergreifender Nutzung	<p>Zulässige Erlöse aus Fernleitungsentgelten 2020 betragen für Nowega: 43.654.058 €.</p> <p>Kapazitäts-/ Arbeitsaufteilung: 100% Kapazitätentgelte</p> <p>Entry-Exit-Split: 40,02 % Einspeisung 59,98 % Ausspeisung</p> <p>Aufteilung nach systeminterner / systemübergreifender Nutzung im Marktgebiet GASPOOL: 96,75 % Systeminterne Nutzung 3,25 % Systemübergreifende Nutzung.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Konsultation nach Art. 26 NC TAR wurde erstmalig der Kostenzuweisungstest von der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Die Ergebnisse einschließlich einer Bewertung wurden im Wege der Festlegungsverfahren REGENT für die Marktgebiete Net Connect Germany (<a href="#">BK9-18/610-NCG</a>) und Gaspool (<a href="#">BK9-18/611-GP</a>) auf den Internetseiten der BNetzA veröffentlicht.</p>
Art. 30 (1)(b)(vi)	Informationen zum Ausgleich des Regulierungskontos in der vergangenen Entgeltperiode	<p>Tatsächliche regulierte Erlöse aus Fernleitungs- und Systemdienstleistungen 2018: 50.586.041 €</p> <p>Fernleitungsdienstleistungen: 44.736.890 €</p> <p>Systemdienstleistungen: 5.849.151 €</p>

TAR NC	Beschreibung	Information bzw. Link
		<p>Saldo des Regulierungskontos des abgeschlossenen Geschäftsjahres 2018: 2.447.382 €</p> <p>Der Saldo des Regulierungskontos des abgeschlossenen Geschäftsjahres 2018 wird im Jahr 2019 festgestellt und in gleichmäßigen Raten – inklusive Verzinsung – über die folgenden drei Kalenderjahre ausgeglichen.</p> <p>Regulierungskonto-spezifische Anreizmechanismen bestehen im deutschen Regulierungssystem nicht.</p>
Art. 30 (1)(b)(vii)	Information zur beabsichtigte Nutzung des Auktionsaufschlags	Auktionserlöse werden auf dem Regulierungskonto nach § 5 ARegV verbucht. Dieses Vorgehen entfaltet somit eine entgeltmindernde Wirkung in den Jahren, in denen das Regulierungskonto ausgeglichen wird.
Art. 30 (1)(c)	Informationen zu Fernleitungs- und Systemdienstleistungsentgelten und ihrer Berechnung	<p>Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen der Festlegung <a href="#">REGENT-GP</a> die Anwendung einer Briefmarke im Marktgebiet GASPOOL bestimmt. Hiernach sind die Erlöse aus Fernleitungsentgelten durch die für das Kalenderjahr prognostizierten Kapazitäten der Ein- und Ausspeisepunkte zu dividieren.</p> <p><u>Berechnung Biogasumlage</u></p> <p>Nach Tenorziffer 6 der Festlegungen <a href="#">REGENT-GP</a> bzw. <a href="#">REGENT-NCG</a> ist die Biogasumlage nach § 20b GasNEV als Systemdienstleistung eingeordnet. Die Berechnung der Biogasumlage ist ebenfalls dort und in § 7 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen vom 30.09.2019 beschrieben. Hiernach werden die bundesweiten Biogas-Gesamtkosten des Jahres 2020 in Höhe von 196.503.618 € durch die bundesweit bei Fernleitungsnetzbetreibern gebuchte bzw. bestellte Kapazität an Netzanschlusspunkten zu Letztverbrauchern und Netzkopplungspunkten zu nachgelagerten Netzbetreibern ohne Beachtung von Multiplikatoren oder saisonalen Faktoren des Jahres 2020 in Höhe von 309.469.613 (kWh/h)/a geteilt. Hieraus ergibt sich eine Biogasumlage in Höhe von 0,6350 €/(kWh/h)/a.</p> <p><u>Berechnung Marktraumumstellungsumlage</u></p>

TAR NC	Beschreibung	Information bzw. Link
		<p>Nach Tenorziffer 5 der Festlegungen <a href="#">REGENT-GP</a> bzw. <a href="#">REGENT-NCG</a> ist die Marktraumumstellungsumlage nach § 19a Abs. 1 EnWG als Systemdienstleistung eingeordnet. Die Berechnung der Marktraumumstellungsumlage ist ebenso dort und in § 10 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen vom 30.09.2019 beschrieben. Hiernach werden die bundesweiten Umstellungskosten des Jahres 2020 in Höhe von 179.168.392 € durch die bundesweit bei Fernleitungsnetzbetreibern gebuchte bzw. bestellte Kapazität an Netzanschlusspunkten zu Letztverbrauchern und Netzkopplungspunkten zu nachgelagerten Netzbetreibern ohne Beachtung von Multiplikatoren oder saisonalen Faktoren des Jahres 2020 in Höhe von 309.469.613 (kWh/h)/a geteilt. Hieraus ergibt sich eine Marktraumumstellungsumlage in Höhe von 0,5790 €/(kWh/h)/a.</p> <p><u>Berechnung Nominierungsersatzverfahren</u></p> <p>Nach Tenorziffer 8 der Festlegungen <a href="#">REGENT-GP</a> ist das Nominierungsersatzverfahren nach § 15 Abs. 3 GasNZV als Systemdienstleistung eingeordnet. Gemäß Anlage 4 der vorgenannten Festlegungen beträgt das Entgelt für die Ersteinrichtung des Nominierungsverfahrens 2.000 Euro und das monatliche Entgelt für das Nominierungsersatzverfahren 1.250 Euro.</p>
Art. 30 (2)(a)	Informationen zu Änderungen der Fernleitungsentgelten	In 2020 werden das Entry- und das Exit-Entgelt um 0,6393 €/kWh/h/a verglichen mit den Entgelten aus 2019 sinken. Der Grund dafür findet sich im Wesentlichen durch die Einführung der Briefmarke. Die Bundesnetzagentur hat auf Grundlage der von den FNB gelieferten Daten die Entwicklung der Entgelte bis zum Ende der Regulierungsperiode berechnet und in der Anlage 4 der Festlegungen <a href="#">REGENT-GP</a> bzw. <a href="#">REGENT-NCG</a> veröffentlicht. Hiernach wäre mit einem leichten Anstieg der Entgelte in den Jahren 2021 und 2022 zu rechnen. Nähere Informationen dazu finden sich auf der <a href="#">Internetseite der Bundesnetzagentur</a> .
Art. 30 (2)(b)	Informationen zum im Tarifjahr 2020 verwendeten Referenzpreismodell inkl. vereinfachtem Entgeltmodell	<a href="#">Vereinfachtes Entgeltmodell</a>